

**Satzung
der
Stiftung Aktion Sonnenschein
- Hilfe für das mehrfach behinderte Kind -**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

Die „Stiftung Aktion Sonnenschein – Hilfe für das mehrfach behinderte Kind“ ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

**§ 2
Stiftungszweck**

(1) Die „Stiftung Aktion Sonnenschein - Hilfe für das mehrfach behinderte Kind“ verfolgt den Zweck, behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden möglichst umfassend zu dienen, um

- Behinderungen möglichst zu vermeiden,
- (drohende) Behinderungen möglichst frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken,
- vorhandene Behinderungen oder deren Auswirkungen durch medizinische, psychologische, therapeutische, pädagogische oder ähnliche Maßnahmen zu verringern, zu lindern - oder soweit möglich – zu beheben,
- kompensatorische Fähigkeiten aufzubauen,
- Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erlangen,

um damit zur Entfaltung aller Anlagen und Befähigungen beizutragen, die Integration in die Gesellschaft und in das Arbeitsleben zu fördern, insbesondere die

Grundlage für die soziale und berufliche Eingliederung zu schaffen und Behinderten zu einem erfüllten Leben zu verhelfen.

(2) Der Stiftungszweck umfasst insbesondere die Hilfe oder Mitwirkung

- bei der Unterrichtung, Erziehung, Therapie und Förderung behinderter Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender möglichst zusammen mit Nichtbehinderten,
- bei der Förderung der Kommunikation und des Schriftspracherwerb von behinderten, insbesondere mehrfach behinderten und nicht sprechenden Kindern ggf. durch alle Formen der unterstützten Kommunikation (augmentative und alternative communication), insbesondere auch durch den Einsatz von Gebärden, Zeichentafeln und Kommunikationsmitteln jeder Art, insbesondere von Talkern und Computern, und
- bei der Einübung des Gebrauchs technischer Hilfsmittel und erforderlichenfalls durch Entwicklung und Verbesserung solcher Hilfsmittel.

(3) Der Stiftungszweck kann auch durch die Förderung folgender Maßnahmen verwirklicht werden:

- Prävention und Prophylaxe einschließlich Impfungen,
- Vorbereitung auf das Berufsleben mit Hilfe bei der Berufsfindung, der Berufsausbildung und des Trainings für die Werkstätten und Begleitung am Arbeitsplatz,
- Entwicklung und Herstellung von Lehr- und Lernmitteln, insbesondere Montessori-Materialien, von technischen Hilfsmitteln und Programmen für die elektronische Datenverarbeitung im Unterricht und in der Therapie und von Testmaterialien,

- Wissenschaft, Forschung und Lehre im Bereich der Sozialpädiatrie und benachbarter, der Rehabilitation, Erziehung und Entwicklung behinderter Kinder dienenden Disziplinen einschließlich der Entwicklung von Programmen zur Hilfe und Therapie,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte, Eltern und interessierter Laien in Seminaren, Lehrgängen, Vorträgen und Veröffentlichungen,
 - Publikation von Büchern und regelmäßig erscheinenden Zeitschriften, Erstellung von Videos, Internetauftritte und ähnlicher Medien,
 - Aufklärung von Ärzten, Eltern, Therapeuten, Erziehern und Lehrern sowie der Öffentlichkeit insgesamt über die Situation, die Bedürfnisse und die Rechte geborener und ungeborener behinderter und nichtbehinderter Kinder (Öffentlichkeitsarbeit),
 - Pflege des Gedankens der Kinderzentren, der Montessori-Pädagogik und der konduktiven Förderung vor allem für Behinderte,
 - Mitgliedschaft bei Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Vereinigungen, die ähnliche Ziele wie die Stiftung verfolgen und
 - Unterstützung örtlicher Vereine im In- und Ausland der Aktion Sonnenschein, Anschubfinanzierung, Vermittlung von Know-how für neue Einrichtungen, Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsmitteln, Gestellung von Personal.
- (4) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der finanziellen Mittel der Stiftung durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen gleicher Zielsetzung oder durch deren

Förderung oder durch eigene Tätigkeiten oder Einrichtungen der Stiftung erfüllt werden, insbesondere

- durch Förderung und Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen anderer öffentlich-rechtlicher (staatlicher oder kommunaler) oder privater gemeinnütziger Träger oder durch Beteiligung daran,
 - durch Errichtung, Unterhaltung oder Betrieb eigener Einrichtungen der Stiftung mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit dies notwendig ist, um den Stiftungszweck zu erfüllen,
 - durch Veranstaltung oder Förderung von Veranstaltungen, z.B. Seminaren, Lehrgängen, Kursen, Symposien,
 - durch die Herausgabe oder Förderung der Herausgabe von Büchern, Zeitschriften oder sonstigen Publikationen jeder Art zu den vom Stiftungszweck umfassten Problemen und
 - durch Information oder Förderung der Information der Öffentlichkeit über die vom Stiftungszweck umfassten Probleme.
- (5) Der Stiftungszweck nach Abs. 1 bis 3 kann in Ausfüllung des Abs. 4 insbesondere durch folgende eigene Institutionen der Stiftung oder die Förderung der Institutionen anderer gemeinnütziger oder öffentlicher Körperschaften oder die Zusammenarbeit mit ihnen umgesetzt werden:
- Durch sozialpädiatrische Zentren (Kinderzentren), mit medizinischen, psychologischen, therapeutischen, pädagogischen, sozialen und sonstigen Fachdiensten zur umfassenden (Früh-)Diagnose und -Behandlung in Ambulanz und Klinik,
 - durch human-genetische Beratungsstellen,

- durch Kindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam gefördert werden,
 - durch Schulen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche möglichst gemeinsam und nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik unterrichtet und erzogen werden,
 - durch Tagesstätten, Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder möglichst gemeinsam betreut, gefördert und erzogen werden,
 - durch Heime für Behinderte und Nichtbehinderte und
 - durch Beratungsstellen für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche und deren Eltern, Mobile sonderpädagogische Dienste und Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen für Nichtbehinderte gefördert, unterrichtet und erzogen werden.
- (6) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks im Rahmen ihrer finanziellen Mittel auch Einzelpersonen unterstützen, insbesondere Ärzte, Psychologen, Lehrer, Therapeuten und Erzieher für ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung (Stipendien). Sie kann auch behinderte Kinder unterstützen, wenn die erforderliche Hilfe nicht von Einrichtungen der Stiftung geleistet werden kann.
- (7) Die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Abs. 1 bis 6 ist nicht ortsgebunden und erfolgt ohne vorgegebene Rangfolge im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung nach den Akzentsetzungen, die der Vorstand - beraten durch Stiftungsrat und Kuratorium - für die Arbeit der Stiftung unter Erhaltung vorhandener Einrichtungen der Stiftungen entwickelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig: Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Stiftungsvermögen, Rechnungslegung

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Wertpapierdepot im Wert von € 1,0 Mio. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (3) Das sonstige Vermögen der Stiftung besteht aus
 - Anlagevermögen, insbes. Grundstücken, Gebäuden, Außenanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie den Anteilen an der Schul-GmbH und
 - Umlaufvermögen, insbes. Wertpapieren, Forderungen und Bankguthaben
 - Abzgl. Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zu-

gewendet werden, ferner für Sponsoring-Einnahmen. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

- (5) Die Stiftung kann, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, Rücklagen bilden und zwar insbesondere
- zweckgebundene Rücklagen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und
 - freie Rücklagen bis zur Höhe der steuerlich höchstmöglichen Zuführung.
- (6) Das Eigenkapital der Stiftung (§ 266 Abs. 3 A HGB) setzt sich wie folgt zusammen:
- aus dem Stiftungskapital von € 1 Mio. als wertmäßigem Gegenposten zum Stiftungsvermögen i.S.d. Abs. 1.
 - aus Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aus den Vermögensübertragungen des Stifters in das Eigenkapital der Stiftung, die nicht zum Stiftungsvermögen i.S.d. Abs. 1 gehören und
 - zweckgebundene und freie Rücklagen, soweit sie steuerrechtlich zulässig sind (Abs. 5).

§ 5 Namensrecht

- (1) Die Stiftung nimmt das Namensrecht „Aktion Sonnenschein - Hilfe für das mehrfach behinderte Kind“ wahr und wirkt darauf hin, daß der Name, Namensbestandteile, Logos und Embleme der Stiftung nur von solchen gemeinnützigen Körperschaften geführt werden, die dem behinderten Kind in gleicher Weise dienen wie dies Aufgabe der Stiftung ist.
- (2) Die Stiftung kann, soweit dies mit den gemeinnützigen Zielen vereinbar ist, Name, Namensbestandteile, Logos und Embleme der Stiftung im Wege der Vermögensverwaltung zur Erzielung von Einnahmen für ihre gemeinnützigen Zwecke verwer-

ten, z.B. durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit einer Verwertungsgesellschaft.

§ 6 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen.
- (3) Die Stiftung hat zur Rechnungslegung innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende einen Jahresabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze für die Rechnungslegung von Stiftungen aufzustellen. Soweit diese Grundsätze es zulassen, soll der Jahresabschluss steuerlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren, der Bericht hat sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögen i.S.d. § 4 Abs. 1 und die Verwendung der Erträge der Stiftung für den Stiftungszweck, sowie auf etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen zu erstrecken.

III. Stiftungsorgane

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang der Organe der Stiftung ergeben sich aus den §§ 8 bis 12 der Satzung und für Vorstand und Stiftungsrat ergänzend aus deren Geschäftsordnungen.

- (3) Zu Versammlungen des Vorstands, des Stiftungsrates und des Kuratoriums ist durch die dafür nach dieser Satzung zuständige Person mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden, soweit die Geschäftsordnungen nichts anderes vorsehen. Die Frist beginnt mit Aufgabe der Ladung zur Post. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann einvernehmlich von den Mitgliedern des zu ladenden Organs verzichtet werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Organs erschienen ist, Vertretung ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis zu sieben Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt, danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre bestellt, Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen können - auch pauschaliert - ersetzt werden. Der Stiftungsrat kann beschließen, daß Vorstandsmitglieder hauptamtlich und entgeltlich tätig werden.
- (4) Der Vorstand kann die laufende Geschäftsführung einem weisungsgebundenen hauptberuflichen Geschäftsführer übertragen.

§ 9 Aufgaben und Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter, die nach den Regeln des § 8 Abs. 1 bestellt werden, bilden den Geschäftsführenden Vorstand und vertreten die Stiftung jeder für sich alleine. Im übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann seine Beschlüsse in Versammlungen oder im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch oder durch E-mail fassen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind vom Vorsitzenden des Vorstands zu protokollieren. Der Vorstand soll sich mindestens viermal im Jahr versammeln.
- (4) Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden, insbesondere für die Bereiche Pädagogik, Medizin, Recht, Organisation und Wirtschaftsführung, die jeweils von einem der Vorstandsmitglieder geleitet werden, in dessen Händen die Planung und Umsetzung von Vorhaben liegt, die in den Aufgabenbereich des jeweiligen Ausschusses fallen. Fachliche Erklärungen im Namen der Stiftung geben der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Ausschussvorsitzenden ab.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates,

- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
- Anstellung von Arbeitskräften,
- die Leitung der in Erfüllung des Stiftungszwecks unterhaltenen Einrichtungen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren drei Personen des Stiftungsrats. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre
- (3) Den ersten Stiftungsrat bestellt der Stifter. Zwei Mitglieder werden auf drei Jahre berufen, der Vorsitzende des Stiftungsrats und ein weiteres Mitglied auf fünf Jahre.
- (4) Die späteren Bestellungen der Mitglieder des Stiftungsrats erfolgen durch den Stiftungsrat nach Anhörung des Vorstandes der Stiftung und des Vorstandes der Stifterin.
- (5) Die Tätigkeit der Stiftungsmitglieder ist ehrenamtlich; Kostenersatz der Aufwendungen kann, auch pauschaliert, gewährt werden.
- (6) Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, er wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen. Auf Verlangen zweier Mitglieder des Stiftungsrats oder des Vorsitzenden des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Teilnahme- und Rederecht.

- (7) Jährlich einmal sollen Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam tagen.
- (8) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Haushaltsvoranschlags,
 - Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses der Stiftung,
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichts,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Bestellung, Entlastung und Entlassung des Vorstandes,
 - Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG im Einzelfall oder für eine Gruppe von Geschäften.
- (2) Zu Geschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen, nimmt der Stiftungsrat zuvor schriftlich Stellung.
- (3) Hat der Vorstand weniger als fünf Mitglieder, kann der Stiftungsrat einen Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte aufstellen.

- (4) Im übrigen soll der Stiftungsrat vom Vorstand in wichtigen Fragen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen konsultiert werden.

§ 12 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus den Bereichen von Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik errichten und die Mitglieder des Kuratoriums nach Anhörung des Stiftungsrats berufen.
- (2) Das Kuratorium soll Vorstand und Stiftungsrat unterstützen, beraten und die Publizität der Stiftung erhöhen.
- (3) Kuratoriumssitzungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats mindestens einmal jährlich ein. Auf Verlangen zweier Mitglieder des Stiftungsrats ist das Kuratorium einzuberufen. Die Kuratoriumssitzungen leitet der Vorsitzende des Vorstands und sorgt für ein Ergebnisprotokoll.

IV. Schlussbestimmung

§ 13 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Stifters oder dessen Nachfolgers vom Stiftungsrat mit einer 3/4-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann der Stiftungsrat mit 3/4-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder nach Anhörung des Stifters oder dessen Nachfolgers

eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

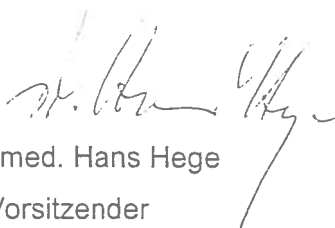
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Stifter, dessen Nachfolger oder, falls kein Nachfolger vorhanden ist, an den paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Aktion Sonnenschein – Hilfe für das mehrfach behinderte Kind e.V. am 27. Juli 2002

München, den 25. Juli 2003/N.



Dr. med. Hans Hege
1. Vorsitzender

Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 03.09.2003
Nr. 238/33 - 1222 A 23

